

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Reichertsheim

vom 14.02.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Reichertsheim folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|----------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 30,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 60,00 €, |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 90,00 €, |
| d) eine Urnenerdgrabstätte | 30,00 €. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 150,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt 79,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers während der Beerdigung beträgt 40,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Fahnenträgers während der Beerdigung beträgt 10,00 €.
- (5) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte beträgt
- | | |
|---|-----------|
| a) bei Bestattungen in Einzel-/Doppel- und Dreifachgrabstätten | 395,00 €, |
| b) bei Bestattungen von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr | 155,00 €, |
| c) bei Bestattungen von Kindern vom 9. – 14. vollendeten Lebensjahr | 195,00 €, |
| d) bei Bestattungen von Föten und Totgeburten | 120,00 €, |
| e) bei Urnenbestattungen | 120,00 €, |
| f) zusätzlich bei Einsatz eines Kompressors wg. Frost nach Zeitaufwand pro Stunde | 45,00 €. |

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Exhumierung beträgt
- | | |
|---------------------|-----------|
| a) bei einer Leiche | 740,00 €, |
| b) bei Gebeinen | 250,00 €. |
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn Eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 04.03.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.07.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Reichertsheim, 01.03.2019



Haslberger, 1. Bürgermeisterin